

## Ortsgemeinde Forstmehren

---

---

### Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

<b>Tag</b>	Mittwoch, 15. Februar 2023
<b>Ort</b>	Restaurant "Mehrbachstübchen"
<b>Beginn der Sitzung</b>	18:00 Uhr
<b>Ende der Sitzung</b>	19:40 Uhr

#### anwesend

1. Ortsbürgermeister Steffen Weser als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Roman Daniel Schüler
3. Thomas Dams
4. Eva Kagermann-Otte
5. Markus Meurer
6. Dr. Hildegund Stamm, ab TOP 2
7. Waltraud Therhaag

#### Schriftführer

Markus Meurer

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.  
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7  
Der Ortsgemeinderat Forstmehren ist beschlussfähig.

---

---

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
2. Ergänzungswahl zum Rechnungsprüfungsausschuss
3. Erwerb und Umbau der ehem. Gaststätte „Mehrbachstübchen“ zum Dorfgemeinschaftshaus  
hier: Planänderung
4. Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe  
Umbau Mehrbachtalstübchen
5. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde
6. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien  
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

## **Öffentliche Sitzung**

### **TOP 1 Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds**

Ortsbürgermeister Steffen Weser verpflichtet das Ratsmitglied Hildegund Stamm im Namen der Ortsgemeinde Forstmehren durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und weist insbesondere auf die sich aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO ergebenden Pflichten hin.

### **TOP 2 Ergänzungswahl zum Rechnungsprüfungsausschuss**

Das Ausschussmitglied Ina Heerz hat ihr Mandat als Ratsmitglied und Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss durch Wegzug aus dem Gemeindegebiet verloren.

Daher sind Ergänzungswahlen erforderlich.

#### **Beschluss:**

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung wahrzunehmen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)**

Das Stimmrecht von Ortsbürgermeister Steffen Weser ruht zu Beschluss Nr. 2 gemäß § 36 Abs. 3 GemO.

#### **Beschluss:**

2. Als Mitglied wird Hildegunde Stamm in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Ja-Stimmen)**

### **TOP 3 Erwerb und Umbau der ehem. Gaststätte „Mehrbachstübchen“ zum Dorfgemeinschaftshaus hier: Planänderung**

Im Rahmen der Dorferneuerung beabsichtigt die Ortsgemeinde Forstmehren die bereits erworbene ehemalige Gaststätte „Mehrbachstübchen“ zum Dorfgemeinschaftshaus umzubauen. Der Zuwendungsbescheid für diese Maßnahme liegt vor und mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen.

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Rahmenprogramms führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Im Rahmen der Bauausführung haben sich Umstände ergeben, die eine Planänderung des Vorhabens notwendig machen. Vornehmlich betreffen die geplanten Änderungen die Räumlichkeiten der Toilettenanlage und des Sitzungsraums. Außerdem ist die Neuanschaffung einer Gasheizung in der aktuellen wirtschaftlichen Situation nicht sinnvoll.

Entgegen des ursprünglichen Ausführungsplans für das Dorfgemeinschaftshaus, soll eine barrierefreie Toilette im Bereich des alten Sitzungsraumes installiert werden und das Sitzungszimmer soll im ehemaligen Stuhllager eingerichtet werden. Eine aktuelle Planung wurde bereits angefertigt und die Baugenehmigung liegt vor. Im Rahmen dieser Änderung ist auch der Bodenbelag zu erneuern.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Haustür und zwei Fenster defekt bzw. lediglich einfach verglast sind. Diese Kostenpositionen kommen nun ebenfalls hinzu. Anstelle der geplanten Brennwertheizung mit Erdgas soll eine Infrarotheizung in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage angeschafft werden (siehe Beschluss vom 20.07.2022).

Weiterhin soll die Rampe zur Eingangstür nun in Eigenleistungen hergestellt werden. Im Zuge der beschriebenen Änderungen, ergibt sich somit auch ein höherer Einsatz von Eigenleistungen, der ebenfalls der Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedarf. Insgesamt ergibt sich ein höherer Einsatz von Eigenleistungen in Höhe von ca. 11.000 €. Eine genaue Aufstellung der Änderungen erhält der Fördergeber im Zuge der Antragstellung.

Die Kosten der Gesamtmaßnahme betragen im Gegensatz zu ursprünglichen 228.879 € nun 283.619 €. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren diese Faktoren nicht bekannt und wurden bei der ursprünglichen Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Haushaltsmittel stehen der Ortsgemeinde Forstmehren nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung. Diese werden im nächsten Nachtragshaushaltsplan mit angesetzt.

Um einen weiteren Zeitverzug bei der Umsetzung der Maßnahme zu verhindern, soll mit dem Antrag auf Planänderung ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Planänderung, sowie den zusätzlichen Eigenleistungen in Höhe von 11.000 € zu.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)**

**TOP 4 Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe  
Umbau Mehrbachtalstübchen**

Im Rahmen der Baumaßnahme „Umbau Mehrbachtalstübchen“ ist die Vergabe von mehreren kleineren Aufträgen (beispielsweise Materialbeschaffungen) notwendig. Um eine zeitnahe Beauftragung und Durchführung notwendiger Arbeiten sicherzustellen, soll der Ortsbürgermeister ermächtigt werden, bis zu einer Auftragssumme von 3.000 € netto, Aufträge zu erteilen, ohne das ein erneuter Beschluss des Ortsgemeinderates notwendig wird.

Die Ermächtigung gilt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Tätigkeit einer außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 GemO erfordert daher weiterhin einen Beschluss durch den Ortsgemeinderat.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister Aufträge, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, in Bezug auf die Baumaßnahme „Umbau Mehrbachtalstübchen“ bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 3.000 € netto eigenständig zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung**

**TOP 5 Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde**

Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Da die Träger der Straßenbaulast in der Regel über keine eigenen Niederschlagswasserkanäle zur Entwässerung ihrer Straßen, Wege und Plätze verfügen, bedienen sie sich dem Entwässerungssystem des Trägers der Abwasserbeseitigung und beteiligen sich entsprechend an den hierfür entstehenden Kosten.

Die einschlägigen Regelungen hierfür finden sich in § 12 Abs. 10 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) wie folgt: „Erfolgt die Fahrbahnenentwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger

der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll jeweils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.“

Die hierfür seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre bestehenden Verträge zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen wurden auf Grundlage des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu § 12 Abs. 10 LStrG erstellten Vertragsmusters zuletzt 2008/2009 neu gefasst. Eine im Jahr 2016 erneut geplante Aktualisierung der Verträge wurde mit Blick auf die anstehende Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld verschoben.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld gab es schriftliche Verträge lediglich für 13 von seinerzeit 26 Ortsgemeinden aus den Jahren 1979 und 1980. In den Ortsgemeinden ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze für Leitungen der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden ausschließlich gestützt auf die Regelungen der §§ 12 Abs. 10 und 45 Abs. 3 LStrG.

Die ursprünglich bereits 2016 vorgesehene Anpassung der bisherigen Verträge ist notwendig geworden, da Änderungen des Landeswassergesetzes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Neuregelungen erfordern und auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gemeinsamen Maßnahmen für ersparte Aufwendungen Regelungslücken in den bisherigen Verträgen verdeutlichte.

In den Verträgen ist zudem in Abschnitt I die rechtliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeindewerke geregelt.

Im Rahmen der Fusion ist es nunmehr sinnvoll, einheitliche Verträge zwischen den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld und den Ortsgemeinden abzuschließen. Der Verbandsgemeinderat hat dem neuen Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 13.10.2022 zugestimmt.

Der aktualisierte Vertragsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

#### **Beschluss:**

Dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)**

#### **TOP 6 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde**

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Region verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

#### **Beschluss:**

Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Zunächst sollen in der nächsten Ratssitzung Fragen der Ratsmitglieder zu diesem Thema von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld beantwortet werden. Ortsbürgermeister Steffen Weser wird beauftragt, den entsprechenden Ansprechpartner zur nächsten Ratssitzung einzuladen.

#### **TOP 7    Verschiedenes**

- Ortsbürgermeister Steffen Weser informiert über die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs, die Erhöhung der Nivellierungssätze und die Auswirkungen auf die Finanzlage der Ortsgemeinde.  
Der Gemeinderat muss über mögliche Einsparungen und andere Einkunftsquellen nachdenken.
- Ortsbürgermeister Steffen Weser berichtet über den Stand des Glasfaserausbau für die Ortsgemeinde Forstmehren in Verbindung mit der „Kostenkalkulation Breitbandausbau Stand 11/2022“ der Wirtschaftsförderung des Kreises Altenkirchen.

Die nunmehr vorgelegte Kostenkalkulation mit einer 100%igen Kostensteigerung gegenüber 2021 ist inakzeptabel, die angegebenen Tiefbaukosten von rund 400.000 € nicht notwendig. Im gesamten

Ortsbereich Forstmehren liegen Leerrohre zum Telekom-Verteiler, die für Kabel-TV vorgesehen waren und nun für den Glasfaserausbau verwendet werden können. Die Ortsgemeinde hat vor mehr als 10 Jahren die Anbindung des Ortsverteilers an die Glasfasertechnik finanziert, es ist daher ebenfalls inakzeptabel, „Solidarkosten“ für Zuleitungen nicht ausgebauter Gebiete tragen zu müssen. Der Beschluss der Ortsgemeinde zur Teilnahme am Förderprogramm soll aufgehoben werden. Hierzu wird die Angelegenheit erneut als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt.

- Der Veranstaltungskalender der Ortsgemeinde wird aktualisiert und auf der Homepage der Ortsgemeinde veröffentlicht.

### **TOP 8    Einwohnerfragestunde**

Ein Einwohner informiert über eine Baumaßnahme.

---

---